

Wochentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. I. Montags den 4. Januar 1790.

I Warnungs-Anzeige.

Wegen verschiedener ausgeübter Diebesreyen ist eine Weibes-Person im Amte Berther zu zweijähriger Zuchthaus-Strafe mit Willkommen und Abschied verurtheilet worden. Sign. Minden am 23ten Decbr. 1789.

II Citationes Edictales.

Amt Petershagen. Am 9ten Jan. soll vor hiesiger Amtsstube wegen des Col. Jacke No. 32 in Windheim ein Abweisungs- und Ordnungs-Urtheil publicirt werden, wo sich die, deuen, daran gelegen, einfinden können.

Amt Enger. Da von Seiten hochpreissl. Kriegs- und Domänen-Cammer verordnet: daß über das Vermögen des auf dem vormaligen Vorwerk Dreyer sich etablierten Erbpächters Johann Henrich Nienaber alias Vogell Concurs eröffnet werden solle; so werden hiernach alle und jede, so an den Erbpächter Johann Henr. Nienaber alias Vogell zu Dreyer im neuen Gelde einige Forderung haben, es bestehet solche worin sie wolle, vorgeladen, in dem auf den 16ten Decbr. 89. den 20ten Januar und den 24ten Febr. 1790. bezielten Terminen solche anzugeben, die zum Beweis dienende Mittel anzuzeigen, und sofern solche in schriftlichen Nachrichten bestehen,

diese mit zur Stelle zu bringen. Zugleich wird denselben, so in den bezielten Terminen ihre Forderungen nicht angeben würden, bekannt gemacht, daß sie mit solchen an die Masse präcludiret und ihnen deshalb ein ewig Stillschweigen gegen die übrigen Creditores auferlegt werden solle. Und da zugleich ein General-Arrest über das ganze Nienabersche Vermögen verhängt, so wird denenjenigen, so etwa von dem Gemeinschuldner Pfänder in Händen, bedeckt, dieses anzuzeigen und die Pfänder abzugeben, im Unterlassungsfall aber zu erwarten, daß sie ihres an den Sachen gehabten Pfandrechts für verlustig erklärt werden sollen.

Bielefeld. Wir Oberbürgermeister, Richter und Rath der Stadt Bielefeld thun kund und fügen euch, dem aus der Herrschaft Rheda gebürtigen Adolph Ehlers hierdurch zu wissen, daß eure Ehefrau gebohrne Sophie Dorothe Büschers, weil ihr sie vor vier Jahren, nach dem begebrachten gerichtlichen Zeugniß der Orts Obrigkeit verlassen, und sie von eurem Aufenthalte bisher keine Nachricht erhalten, gegen euch bey uns, als ihrer jehigen Obrigkeit auf die Trennung der Ehe Klage an gestellt, und deshalb um eur öffentliche Fahndung angehalten hat, diesem Gesuch auch Stat gegeben sey; daher denn

3
Ihr hierdurch vorgeladen werdet, binnen
drey Monathen, und längstens den 29ten
Januar 1790. auf hiesigem Rathause Morgens
10 Uhr zu erscheinen, wegen eurer
Verlassung euch zu verantworten, widrigens-
falls ihr zu erwarten habt, daß das zwischen
euch und eurer Ehefrau geknüpfte Band
der Ehe getrennet, ihr für einen bdsli-
chen Verläßer und für den schuldigen
Theil erklärt, eurer Ehefrau aber die an-
derweite Vereheligung erlaubet werde.
Zugleich wird euch eröffnet, daß euch der
Hr. Medicinal-Fiscal und Justizcommissa-
rius Hoffbauer hieselbst als Rechtsbestand
zugeordnet seyn, an welchen ihr euch wenden
und denselben mit vollständigen Unterricht
und Vollmacht versehen könnet. Uhrkund-
lich ist diese Edictalladung hier am Rath-
ause ausgehangen, und sowohl denen Min-
denschen Intelligenzblätteru, als auch den
Lipstädtter Zeitungen eingerückt worden,

Bielefeld. Wir Oberbürgermei-
ster, Richter und Rath der Stadt Bielefeld
fügen hierdurch jedermanniglich zu wissen
daß gegen den Schulden halber von hier
entwichenen Kaufmann und Gewürzkrämer
Johann Theophilus Bartholli durch das
Decret vom heutigen Tage der formliche
Concurs-Prozeß eröffnet, und die Vorla-
dung der Gläubiger des Entwichenen er-
kant, auch über dessen gesamtes Vermögen
General-Arrest verhängt worden. Es wer-
den demnach sämtliche Gläubiger des Jo-
hann Theophilus Bartholli vermbge dieser
hieselbst, zu Herford und Minden ange-
schlagenen, wie auch durch die Mindens-
chen Intelligenz-Blätter, imgleichen durch
die Lipstädtter und Clevische Zeitungen be-
jant gemachten Edictal-Citation zur Anga-
be ihrer Forderungen und Ansprüche an die
Bartholische Concurs-Masse, und zur Auß-
weisung derselben, auch zur Erklärung über
die Verbehaltung des angeordneten Curas-
toris, des Herrn Medicinal-Fiscal und Ju-
stiz-Commissarii Hoffbauer auf den 15ten

Januar 1790 Morgens früh präcise 9 Uhr
aus hiesige Rathaus unter der Bekanntma-
chung vorgeladen, daß denenjenigen Gläu-
bigern, denen es an Bekantschaft hiesigen
Orts fehlen mögte, der Herr Justiz-Com-
missarius Ziegler zu Werther zum Mandatario
angewiesen werden. Die Ausbleibens
de haben nach dem Beschlüß des angesetzten
Liquidations-Terminus zu gewarten, daß
sie nachher mit ihren Ansprüchen nicht wei-
ter zugelassen, und sie von der Concurs-
Masse abgewiesen werden. Zugleich wird
der entwichene Johann Theophilus Barths-
holli auf die bestimmte Tagessarth vorgela-
den, sodann persönlich sich zu gestellen, dem
Curatori die ihm beywohnende die Concurs-
Masse betreffende Nachrichten mitzutheilen,
und über die Ansprüche der Gläubiger Auß-
kunft zu geben, insbesondere aber sich wes-
gen seines Schuldenzustandes und der Ent-
weichung zu verantworten, und seine dies-
fällige Vereheligung zu führen, widrigens-
falls gegen ihn, als einen mutwilligen und
vorsetzlichen Banquerouier nach Vorschrift
des Edicts vom zoten Nov. 1767. in Con-
cumaciam verfahren werden wird.

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Da die Herren Er-
ben der verstorbenen Frau Regierungs-Rä-
thin Schradern Behuf Auseinandersetzung
ihrer in der Minder Feldmark belegenen
Grundstücke, und sonstige Realitäten öff-
entlich gerichtlich jedoch freywillig zu ver-
kaufen sich entschlossen haben; so wird dem
Publico hierdnrb bekannt gemacht, daß
folgende Grundstücke nach vorher aufge-
nommener gerichtlichen Taxe: 1) Ein vor
dem Kuhthore belegenes einen Morgen hals-
tendes Garten-Stück auf 200 Rthlr. taxirt.
2) Ein darneben belegenes Garten-Stück
2 und einen halben Morgen haltend auf
720 Rthlr. taxirt. 3) Zehn diesem gegen-
über liegende Gärten taxirt 1910 Rthlr.
zusammen 6 und 2 Achtel Morgen enthal-
tend. 4) 7 Gärten auch vor dem Kuhthor

re zwischen dem Steinwege und der Kuh-
leistrasse belegen 3 und 6 Achtel Morgen
enthaltend, und 1102 Rthlr. taxirt. 5)
10 ebendaselbst belegene Gärten 5 und 5
Achtel Morgen groß 1555 Rthlr. taxirt.
6) Einen gleichfalls an der Kuhleistrasse be-
legenen Garten 6 Achtel Morgen haltend
taxirt 240 Rthlr. 7) Eine auf dem Ritz-
terbrücke am Niederdamm belegene 32 und
3 Viertel Morgen enthaltende Wiese die
Tanneley genannt taxirt auf 1965 Rthlr.
8) Noch eine Wiese daselbst am Mitteldamm
7 und einen halben Morgen groß taxirt
600 Rthlr. 9) Zwei Kirchenstühle in der
Martini Kirche allhier, der eine neben dem
kleinen Altar taxirt 74 Rthlr., der andere
hinter der Kanzel taxirt 6 Rthlr. 12 Ggr,
nemlich die Grundstücke so sub Nr. 1 bis 4
inclusive benannt in Termino den 14. Apr.
die sub Nr. 5 bis 9 genannten hingegen in
Termino den 15. April 1790. auf dem hie-
sigen Rathause öffentlich verkauft werden
sollen. Liebhaber können sich also in den be-
zielten Terminis Vormittags von 9 bis 12
Uhr melden, die Bedingungen vernehmen,
und dem Besindu nach auf das höchste Ges-
both salva ratificatione der Herren Erben
des Zuschlages gewärtig seyn. Hiebey die-
net noch zur Nachricht, daß zeitig vor den
Terminen dem Publico bekannt gemacht
werden soll, wie diese Grundstücke nemlich
im Ganzen nach vorstehenden Nummern
oder in welchen Theilen verkauft werden
sollen, und was für Lasten darauf haften.
Zugleich werden auch hierdurch alle diejeni-
gen, welche an diesen Immobilien unbe-
kannte, aus dem Hypothekenbuche nicht er-
sichtliche real Ansprüche machen zu können
vermeynen, aufgefördert, solche in den
Substaftations-Termen anzugeben, oder
zu gewärtigen, daß sie damit gegen den
künftigen Käufer abgewiesen werden sollen.

Minden. Auf Ansuchen der Her-
ren Erben der hier verstorbenen Frau Re-
gierungs-Rathin Schradern wird dem Pur-

blico bekannt gemacht, daß folgende zu dies-
ser Erbschaftsmasse gehörende Realitäten zu
besserer Auseinandersetzung der Herren Erb-
Interessenten freywillig öffentlich und meiste-
rlich vor dem hiesigen Stadtgericht ver-
kaust werden sollen. 1) Das an der Min-
derheide belegene sogenannte Schrader'sche
Lehngut welches aber ein von allem Lehns-
nezu freyes Gut und auf 8489 rthlr. ge-
richtlich geschätzt worden ist. 2) Der Eis-
enbehörige Col. Wohlsing No. 12. Bau-
erschaft Idissen dessen ordinären Prästanda
bestehend in 24 Hpt. Roggen 24 Hpt. Gerste
und 24 Hpt. Haber ein Mahl schweine, 2
rthlr. Wiesenzins, und ein wöchentlich
voller Span Dienst mit Einschluß der extra-
ordinären auf 1082 rthlr. 7 ggr. zu Capital
angeschlagen worden. 3) Die olim
Adnemannsche Censite Frau Stifts Sec.
Niemann und Hr. Controllleur Nehling al-
hier Col. Rahtert No. 9. Col. Rahtert No.
11, in Todtenhausen Col. Wiese am Hosen-
kampe Amts Hausberge Col. Koch No. 14.
Pabst Nr. 15. Cord Paust oder Schering
No. 20. Brand No. 5. Lichtenberg No. 27.
Meyer No. 8. Piele No. 4 Hermann Wehr-
mann No. 6. Becker No. 10. Körner No.
29. in Dankersen wohnhaft, so in Summa
jährlich 4 Schfl. Roggen 27 Schfl. Gerste
und 4 Schfl. Haber liefern müssen, und
zum Capital auf 690 Rthlr. 12 Ggr. an-
geschlagen worden. 4) Die vormals
Schulzenschen Censiten, Col. Schering No.
6 und Eberhard Paust No. 15 in Danker-
sen, so beyde jährlich in Summa 1 Schfl.
Roggen 13 Schfl. Gerste und 2 Schfl. Has-
ber liefern, und auf 309 rthlr. zu Capital
geschätzt worden. 5) Die vormals Ge-
velothischen Censiten Fischer Lange und
Bäcker Hersemann allhier wovon jeder 3
Schfl. in Summa 6 Schfl. Gerste entrich-
tet, sind taxirt zu Capital 120 rthlr. 7 ggr.
6 pf. 6) Der Censite Col. Wulbrand No.
57 in Düzen der statt 9 Schfl. Gerste bis-
her jährlich 4 rthlr. 18 mgr. Courant be-
zahlt hat taxirt zu Capital 112 rthlr. 12 ggr.

Es werden daher die Liebhaber hierdurch eingeladen sich in Absicht der sub No. 2.
3. 4. 5. et 6. ausgeführten Realitäten in Termi-
no den 21ten April 1790 wegen des sub
No. 1 benannten Hofes auf der Heyde aber
in Termiño den 14ten July 1790 auf hiesigem
Amtshause des Morgens von 9 bis
12 Uhr einzufinden die Bedingungen zu ver-
nehmen, und dem Besinden nach auf das
höchste Gebot salva ratificatione der Her-
ren Erben, des Zuschlages gewärtig zu
seyn. Diejenigen so über diese Realitäten
mehrere Nachricht zu haben wünschen, können
sich bey dem Herrn Justiz-Rath Rappard
melden.

Der Tuch- und Zeug-Fabricant Bieber ist
gernthiget seine Tuch- und Zeug-Ges-
räthschaft aus freyer Hand zu verkaufen;
es besteht selbige in Tuch- und Zeug-Stühle,
Kessel, Scheren, Presse, Pappen-Carten
und Platen.

Toch Pietro Coleskino wohnhaft auf der
sogenannten St. Martini Treppe, han-
dele mit folgenden Waaren: a) mit von
mir selbst versfertigten Drat-Waaren; 1)
mit allerley Sorten runden und viereckig-
ten stählernen Hescheln, 2) mit allerley Gata-
tungen von Vogelförben, 3) mit allerley
Sorten von Nahen- und Mausefallen, 4)
mit allerley aus Drat selbst versfertigten
Korn-Sieben, 5) mit aus Drat selbst ver-
fertigten Fenster-Gittern, und Malzdar-
ren. b) Mit allerley Galanterie-Waaren.

Auf dem Hause Himmelreich soll in Ter-
mino den 19. Febr. 1790. die von
dem Förster Schweizer angelegte adelich-
freye Neubauerey, welche auf 320 Rthlr.
angeschlagen, und vorher nach einer an-
dern Taxe zu 400 Rthlr. in dem Feuers-
cietäts Catastrum angesehet ist, den Meist-
bietenden überlassen werden. Alle und jede
Liebhaber werden eingeladen, in diesem
Termiño ihr Gebot zu eröffnen, und kann
der Bestbietende den Zuschlag gewärtigen.
Minden den 7. Decbr. 1789.

Amt Haussberge. Demnach
dem hiesigen Achte von einer hochpreisgl.
Landes-Regierung vermittelst Rescripti cles-
mentissimi de 6ten Novbr. 1790 allernä-
digst besohlen und committirt worden, die
hieselbst belegene Grundstücke der verstor-
benen verwitweten Kriegs-Commissarien
Kinderlaubs Behuf Theilung des Nachlasses
zum öffentlichen Verkauf zu ziehen, als
1) das Wohnhaus, welches nebst den Neben-
gebäuden und Stallungen, wie auch dem
dabey belegenen Garten, worin 57 Stück
gute Obstbäume befindlich sind. zu 1324
rthlr. 2) ein Kirchenstuhl in der hiesigen
Kirche, welcher zu 12 rthlr. 3) das an der
Südseite der Kirche angebaute Begräbniß,
welches zu 65 rthlr. 4) das auf dem Kirch-
hofe an der Mauer belegene Begräbniß,
welches zu 6 rthlr. 5) der im Kerksiecke be-
legene Garten von fünf achtel Morgen,
welcher zu 125 rthlr. 6) der zweite daselbst
belegene Garten nebst Wieseck von drey
viertel Morgen, welcher zu 80 rthlr. und
7) die im Kerksiecke belegene Wiese ad 6
Morgen, welche zu 300 rthlr. taxiret wor-
den, und zum Verkauf dieser Grundstücke
Termini auf den 5ten Januar 4ten Febr.
und 4ten Merz 1790 jedesmahl des Vor-
mittags von 10 bis 12 Uhr bezielet worden;
so werden die etwaigen Liebhaber dieser
Grundstücke hiemit aufgesordert, in diesen
Terminen auf dem hiesigen Amtshause sich
einzufinden, ihr Gebot zu eröffnen und
dem Besinden nach des Zuschlags, jedoch
mit Vorbehalt allerhöchster Approbation
einer hochpreisgl. Landes-Regierung zu ge-
wärtigen. Uebrigens hat der Bewohner
des Hauses sich bisher der allgemeinen in
Haussberge gewöhnlichen Holzbenuzung von
jährlich 8 Fuhder Brennholz aus dem Häus-
holze zu ersfreuen gehabt, und sonst ist das
Haus und sämtliche Grundstücke völlig bür-
gerfreier Qualität ohne irgend einer Abgabe,
außer daß jährlich I ggr. 4 pf. sogenannter
Pfingst- und Michaelis-Schak von einem

in dem anstehenden ersten Termine näher zu benennenden Garten, an das Amt Hanßberge gegeben werden müssen. Zu gleicher Zeit werden auch alle diejenigen, welche an vorgedachten Grundstücken Real-Ansprüche zu haben vermeinen, die nicht in dem Hypothekenbuch eingetragen sind, hiermit aufgesfordert, solche Gerechtsame in den besetzten Terminen und spätestens in dem letzten peremptorischen Termine anzuziegen, widrigensfalls sie damit gegen die künftigen Käufer abgewiesen werden sollen.

Amt Limberg. Aus dem vor einigen Jahren beendigten Concurresse, des zu Nödinghausen verstorbenen Commerciant Friedrich Lubewig Weidenbrück, sind der Bündischen Accise-Casse an Buchschulden 1530 rthlr. 21 gr. 1 pf. überwiesen. Diese stehen bei Schuldnern, so in denen Dorfschaften des Amt Limberg, im Kirchspiel Blasheim, auch im Kirchspiel Buer, wohnen, ans. Wenn nun eine hohe Kriegess- und Domainen-Cammer Unterschriebenen unter dem 21ten Febr. den Auftrag ertheilt diese ausstehende Weidenbrück'sche Buchschulden, in ganzen oder einzelnen Summen mit Vorbehalt allerhöchster Ap probation, und ohne evictions Leistung zum Verkauf auszubieten; so wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß zu sothenen Verkauf der Weidenbrück'schen Buchschulden, Terminus auf den 13. Februar 1790 an der Gerichtstube zu Bünde Morgens 9 Uhr besetzt. Es wird sich übrigens Commissarius in Unsehung der Art des Verkaufs, nach jedem Antrage der Käufer richten, also im ganzen, so wie auf die in einer Bauerschaft ausstehend, oder einzelne Forderungen jedes gemäße Gebote annehmen, folglich auch, denen Debenten frei steht, sich solchermaßen der Schuld zu entledigen. Die Kaufstige können das Verzeichniß der Buchschulden sowohl bei Commissario einsehen, als auch davon Abschrift auf Nachsuchen vor dem Termin erhalten.

Schrader,

IV Sachen, zu verpachten.

Mindell. Ein Garten vorm Marien Thor im Rosendahl belegen, ist aus freyer Hand zu vermithen. Liebhaber können sich bey dem Kaufmann Hrn. Rodow meldern.

Herford. Nachfolgende an die Neustädter Forsten stehende städtische Landwehrdistricte, als 1) ein etwa 8 Scheffel Saat großer Platz unter dem Stukenberge, dem in selbigen angesetzten Neuwöhner Steinmeier gegenüber. 2) Ein Stück vor dem Blothoischen Baume, welches bereits vor einigen Jahren dem Colono Dücker angewiesen werden sollen. 3) Ein Stück von etwa 4 Schfl. Saat unter des Neuwöhner Adolph Schwarzen Lande, sollen in Termisno den 23. Januar a. c. in Erbpacht ausgethan werden. Es werden daher Liebhaber die ein oder der andere dieser Landwehrdistricte, in erbmeierstädtischer Qualität zu besitzen wünschen, hierdurch aufgesfordert, in besagtem Termine Morgens 10 Uhr am Rathause zu erscheinen, ihre Erklärung, was sie an Erbmeierstands-Gelde sowohl, als jährlichen Canon für das Schfl. Saat geben wollen, abzugeben, und hat der Bestebietende mit Vorbehalt Königl. Genehmigung den Zuschlag zu erwarten.

V Gelder, so auszuleihen.

Ein Capital von 157 rthlr. 18 ggr. 4 pf. in Golde ist zu verleihen; wer solches zu 5 prCent übernehmen will, hat sich mit Nachweisung hypothecarischer Sicherheit bei der Krieges- und Domainen-Cammer zu melden. Sign. Minden den 16ten 1789.

Es wird nächstens bei der hiesigen Domainen-Casse ein Capital von 244 rthlr. in Preuß. Courant eingehen. Wer dieses Capital gegen hinlängliche Sicherheit wieder leihen will, kann sich bei der Königl. Kr. und Dom. Cammer melden.

Sign. Minden den 22ten Decbr. 1789.
Königl. Preuß. Mindensche Krieges- und Domainen-Cammer.

VI Notification.

Mindett. Der hiesige Alter-Amts-Meister, Schneider Brauns hat von denen Baumannschen Erben a) 3 Morgen Freyland an dem Koppel-Uffer. b) 1 und einen halben Morgen Freyland auf den Kulen, c) 2 Morgen im Zimmern-Garten, und d) 4 Morgen auf den Hof der Heide in Pausch und Bogen für 900 Rthlr. in Golde angekauft, und gegen 1 und einen halben Morgen Zinsland in der langen Wand ausgetauscht.

Aphorismen.

Wenn die Welt diejenige Zeit, welche sie mit Spinnweben-Gelehrsamkeit, Fliegen zu fangen, hinbringt, auf die thätige Weltweisheit, und das Erlernen solcher Dinge, welche einen wahren Nutzen und Vortheil bringen, wenden wollte; so würden die Leute, wenn sie 20 Jahr alt wären, sinnreicher sein, und mehr wissen, als jezo gemeinlich, wenn sie 70 Jahre erreicht haben.

Klugheit wird, wie Goldminen, nur an wenigen Orten gefunden, und ob sie schon noch in den Schlacken ist; so wird sie dennoch die thätige Weltweisheit davon scheiden. Wohl denken, ist nur wohl träumen, aber wohl thun, macht das Werk vollkommen. Gleich wie die Tugend der Glanz der That, also ist die That das Leben der Tugend.

Die Gesellschaft kluger, tugendhafter und munterer Leute ist ein herrliches Mittel, die Gemüths-Gaben zu verbessern und zu vermehren. Das Bücherlesen kann zwar wohl gelehrt machen, aber der

VII Brodt-Taxe		
für die Stadt Minden vom 1. Jan. 1790;		
Für 4 Pf. Zwieback	5 Röth	Q.
= 4 Pf. Semmel	6	Q.
= 1 Mgr. fein Brodt	22	
= 1 Mgr. Speisebrodt	30	
= 6 Mg. gr. Brodt	10 Pf.	=
Fleisch-Taxe.		
1 Pf. Kindfleisch	2 Mgr.	2 Pf.
1 — das schlechtere	2	
1 — Schweinefleisch	2	6
1 = Kalbfleisch, wovon		
in der Brate über 9 Pf. 2 mgr. 6		
in der Brate unter 9 Pf. 2 mgr.		

Umgang und die Geschäfte machen die Leute weise.

Durch Reichthum kann man sich Freunde erwerben; durch Ehre und hohe Stellen, viele verbindlich machen: aber durch Tugend die ganze Welt verpflichten.

So weit man andere im Glück übertrifft; eben so weit muß man es ihnen auch in der Tugend zubethun.

Metaphysicalische oder übernatürliche Betrachtungen sind ein bloßes Spinnen-Gewirke grillenhafter Köpfe; sie sind subtil und künstlich; aber einer Blume gleich, welche keine Wurzel hat.

Man muß sich, in Betreff der Gelehrsamkeit hüten, nie einer Trödelbude ähnlich zu werden, worinnen viele Enden und Neste, aber niemal ein volles gutes Stück anzutreffen.

Ein rechtschaffener Glaube ist die beste Theologie; ein gutes Gewissen, das beste Gesetz; und Mäßigkeit die beste Arzney.

Ein getreuer Unterthan wird, wie ein guter Soldat, als eine Mauer stehen;

Bunden empfangen; durch seine Marben
Ruhm erlangen; und im Tode selbst sezi-
nen Herrn loben, für den er fällt.

Man muß keinen Rath oder Meinung,
ehe man darum ersucht worden, ertheilen;
sonst man andern, gleichsam ihre Unwissen-
heit vorrücket, und sich auf seine eigene
Gemüthsgaben allzu viel einbildet. Man
gewöhne sich auch nicht an, anderer Leute
Handlungen zu lobeln; denn man ist, ih-
re Gärten auszujagen, nicht verbunden
noch gedungen.

Eine unfreundliche und verdrießliche
Aufführung in einer Gesellschaft ist eben
so abgeschmackt, als ein rundes Viereck
in der Mathematik.

Höflichkeit und Bescheidenheit sind eine
Schuld, womit man dem menschlichen
Geschlechte verhaftet ist. Es ist ein leich-
ter Handel, durch Höflichkeit und Leutsel-
igkeit, Freunde zu erwerben.

Witz ist die Nachgeburt der Weisheit,
und man kann wohl sagen, eine Weis-
heit, die ihrer Sinnen beraubt ist.

Wenn die Uhr der Zunge nicht nach
dem Compas des Herzens gestellt ist; so
gehet sie nicht recht.

Ungeachtet die Zunge kein Bein hat, so
bricht sie doch öfters den Hals.

Alles, was man spricht muß seinen
Grund haben; man muß seine Rede kei-
nem Schiffe ähnlich sein lassen, das mehr
Seegel, als Ladung hat.

Eia Mensch ohne Verschwiegenheit, ist
ein offener Brief, den jedermann lesen kann.

Der Ruhm wird mit der Zeit erworben,
und geneset selten von einer Verrenkung; ist
er aber einmal gebrochen; so hilft gar
keine Heilung noch Pflaster.

Die Hochachtung, die man für sich
selbst spüren lässt, wird mehrentheils mit
einer allgemeinen Verachtung bestraft.
Wer sich selbst rühmet, bleibt ein Schuld-
ner seiner Nebenmenschen.

Man muß sich nicht selbst, als eine Zahl,
unter lauter Nullen versetzen.

Die Affecken sind ein gut Theil älter
als die Vernunft; erstere kommen mit uns
auf die Welt, letztere aber nicht.

Sei, wie das Caspische Meer, von wel-
chem man sagt, daß es weder Ebbe noch
Fluth habe.

Beleidigungen werden durch neue
Gunstbezeigungen niemals gänzlich aus-
getilgt, besonders, wenn letztere geringer
zu schätzen sind, als die ersten. Gunst-
bezeigungen werden in Glas geschrieben,
aber Beleidigungen in Marmor gegraben.

Man muß nie der kleinsten Sünde die
Thüre öffnen; man muß sich fürchten,
daß größere, welche im Hinterhalte liegen,
nachfolgen dürften.

Die Seele eines gottlosen Menschen
ist wie Papier, welches mit Buchstaben
der Laster, über und über beschmieret wor-
den.

Alle tugendhafte Handlungen, die ich
in Zukunft verrichten kann, werden meis-
te ehemaligen Übertretungen eben so we-
nig aussöhnen, als es, wenn ich keine
neue Schulden mache, für eine Bezahlung
der alten gerechnet werden mag.

Überflüß ist eine Unruhe; Mangel ein
Elend; Ehre eine Bürde; Erhöhung ge-
fährlich; aber zulängliches Auskommen,
eine Glückseligkeit.

Eine kaiserliche Krone vertreibet so we-
nig das Haupt-Weh, als ein guldener
Pantoffel das Podagra kuriret. Ein Fie-
ber ist auf einem Parade-Bette eben so
beschwerlich, als auf einem Strohsacke.

Die Welt kann einen Menschen wohl
unglücklich, aber nicht elend machen; dies
röhret von ihm selber her.

Der Weinstock bringet drei Trauben;
die erste, der Ergözung; die zweite, der
Trunkenheit; und die dritte, der Neue.

Wer viel essen will, der esse wenig, weil
er, da er wenig isst, sein Leben verlängert,
und also viel essen kann.

Wer sich gerne in Rechts-Processe ver-
wickeln mag, der setzt sich selbst in ein-

Zuchthaus, worin er wacker arbeiten muß, um die Gerichts- und Advocaten-Gebühren zu bezahlen.

Eigensinn ist vieler Menschen Religion; Gewalt ihr Gesetz; ihr Witz ist Verderben; und ihr Wille ihr Grund und Ursache.

Man muß nicht, gleichsam auf Extra-Post, zur Heirath schreiten; Werth thut, der muß, am Ende seiner Reise, Herzeleid zur Herberge, und Reue zum Wirth machen.

Erwähle deine Frau mit den Ohren, nicht mit den Augen.

Wer glücklich seyn will, der habe eine Frau, einen Freund, und einen Glauben.

Die vortrefflichsten Anschläge sind einer Miene gleich; wenn sie entdecket werden, verlieren sie ihre Wirkung.

Gerechtigkeit hat das Ansehen eines Fastnachts-Aufzuges; und Tugend und Aufrichtigkeit sind, in unsrer Welt, bloße Fallstricke, diejenigen zu fangen, welche sich zu denselben bekennen.

Wer vergnügt leben will, der lasse Gott seine Fürsorge, und seinen Nebenmenschen ihre Gerechtsame.

Es ist eine Thorheit eines Menschen, daß er sich einbildet, er werde sicher und ruhig leben, wenn er hoch empor gekommen; in einem Privatstande kann man sich viele Freiheiten herausnehmen, die in einem öffentlichen Stande gefährlich sind.

Man muß nie eine Saitte unberühret lassen, die zu unserm Interesse und Vortheil eine Musik machen kann.

Ein lustiger Scherz, oder eine geschickte und sinnreiche Antwort, beförbert öfters einen Menschen eher, und mehr, als alle seine Wissenschaften, und Tugend.

Ein Politicus muß, wie Simson, seine Stärke in seinem Haupte, nicht in seinen Armen, haben.

Man muß sich der Religion nie zum Steigbügel an dem Sattel bedienen, um also der Ehre auf den Rücken zu kommen.

Sey bereit, wenns erforderet wird, von allen deinen Handlungen Rechnung ab-

zulegen; denn wer sich vor der Probe fürchtet, ist wie Gold, das zu viel Zusatz hat.

Man kann nichts sein Eigenthum nennen, ausgenommen die begangenen Sünden.

Allzu große Strenge bei Gesetzen thut selten gut; öfters können die Strafen deswegen nicht ausgeübt werden, weil jedermann derselben schuldig ist.

Der Fürst ist der Steuermann des gemeinen Wesens, die Gesetze sind der Kompass.

Die Zwistigkeiten und Spaltungen anrichten, sind wie die Kräusel; wenn man sie peitschet, so hält man sie aufrecht; läßt man sie aber unbefümmert laufen, so fallen sie von selbst übern Haufen.

Es ist mehr ein Unglück, als ein Glück, keine andre Verdienste, als die Verdienste seiner Vorfahren, aufweisen zu können.

Stolz und Misstrauen sind die gewöhnlichsten Quellen der Misanthropie.

Die größten und scheinbarsten Handlungen verlieren oft sehr viel von ihrem Werthe, wenn man bis zu ihren Quellen zurück geht.

Der Mensch thut niemals mehr Üboses, als wenn er nichts, oder doch nicht genug, zu thun hat.

Ein Mensch, der alles wissen will, kennt sich selbst nicht, und vergißt eine der vortheilhaftesten und nothwendigsten Wissenschaften.

Es ist besser ein Amt zu haben, das unter unsre Kräfte erniedriget ist, als eins zu bekleiden, das sie übersteigt.

Die Fehler der Erziehung und der Geburt, werden nicht durch den Glanz erschlichener Ehrenstelle, sondern durch Verdienste, durch Wahrheit und Tugend, in den Augen der vernünftigen Welt unkennlich und unmerklich gemacht.

Die Mode und der Wahns ertheilen der Welt Befehle; die eine für den Leib, die andre für die Seele.

Die Auferziehung der Kinder ist eine Aufgabe, die gemeinlich sehr unglücklich aufgeldst wird.